

**IRF**  
**VERTEILUNGSREGLEMENT**  
**AUSLAND**

**I.**  
**Aufteilung Inland und Ausland**

Die gemäss Bilanz der IRF zur Verfügung stehende jährliche Verteilsumme aus der Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten wird in einem von den Delegierten zu beschliessenden Inland- und einen Auslandanteil aufgeteilt (siehe Statuten Art. 11 Buchstabe b). Der Inlandanteil wird nach Massgabe eines Inlandverteilungsreglements verteilt, welches die Verteilungskommission Inland beschliesst. Der Auslandanteil wird nach diesem Reglement gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

**II.**  
**Auslandverteilung**

**1. Aufteilung Radio und TV Einnahmen**

<sup>1</sup> Der Auslandanteil wird entsprechend der tariflichen Ausgestaltung in Radio und TV aufgeteilt. Radioanteil: Einnahmen aus Tarifen, die Radio betreffen und Fernsehanteil: Einnahmen aus Tarifen, die TV betreffen.

<sup>2</sup> Die Aufteilung des Auslandsanteils auf diese Verteiltöpfe wird von der Verteilungskommission Ausland vorgenommen.

**2. Radio-Verteilung (Radioanteil)**

<sup>1</sup> Die Einnahmen für das Radio aus den Tarifen, welche die Kabelweitersendung betreffen, werden gemäss der technischen Senderdichte unter den Radiosendern verteilt.

<sup>2</sup> Die übrigen Radio Einnahmen insb. aus der Nutzung von Aufführungsrechten werden nach dem Mittel von Reichweite und technischer Senderdichte verteilt.

<sup>3</sup> Radiokanäle, die nicht der Verbreitung eigentlicher Radio-Programme dienen – wie z.B. Kanäle, die ausschliesslich Musik senden, sowie Programme mit einer Senderdichte unter 50% werden, nicht in die Radio Verteilung einbezogen.

**3. TV-Verteilung (Fernsehanteil)**

Der Fernsehanteil wird nach den nachfolgenden Regelungen verteilt, wobei Einnahmen aus dem Top Zuschlag GT 12 (Inkasso 2017-2020) und dem Zuschlag 1 GT 12 (Inkasso 2021) ausschliesslich an die in der Schweiz Werbung betreibenden TV Sender ausgeschüttet wird. Die Verteileregeln knüpfen am Schaden an, welcher den Sendern durch das Vorspulen der Werbung im zeitversetzten Fernsehen entsteht. Die Verteilung erfolgt

nach Massgabe des zeitversetzten Konsums [Addition der TSV-Marktanteile in % (TSV gesamt) Zielgruppen 15-49 j. und 15-59 j.].

Mit Ausnahme der separaten Verteilungen betreffend den Anteil am GT 12-Zuschlag 1 (Topf 1), welchen Sendern mit Schweizer Werbung ohne Teilnahme an der Branchenvereinbarung vorbehalten ist und dem GT 12-Zuschlag 2 gelten im Übrigen folgende Verteilkriterien (allgemeine Verteilung):

### 3.1 Reichweite und Rechteumfang

Der allgemeinen Verteilung werden Reichweite und Rechteumfang in gleicher Gewichtung zugrunde gelegt.

#### 3.1.1 Reichweite

<sup>1</sup> Den Sendeunternehmen wird entsprechend ihrer Reichweite ein Punktwert gemäss nachfolgender Tabelle zugeteilt:

| Reichweite | Punkte |
|------------|--------|
| über 35    | 10     |
| 30 – 34.99 | 09     |
| 25 – 29.99 | 08     |
| 20 – 24.99 | 07     |
| 15 – 19.99 | 06     |
| 10 – 14.99 | 05     |
| 05 – 9.99  | 04     |
| 1.5 – 4.99 | 03     |

<sup>2</sup> Sendeunternehmen mit einer Reichweite unter 1.5 % werden nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.

#### 3.1.2 Rechteumfang

<sup>1</sup> Den Sendeunternehmen wird entsprechend ihrem Rechteumfang ein Punktwert gemäss nachfolgender Tabelle zugeteilt:

| Rechteumfang | Punkte |
|--------------|--------|
| über 60 %    | 10     |
| 40 – 59.99 % | 06     |
| 20 – 39.99 % | 03     |
| Unter 20 %   | 02     |

<sup>2</sup> Mit dem Punktwert 2 werden die Leistungsschutzrechte des Sendeunternehmens sowie Urheberrechte im Umfang von weniger als 20 % abgegolten. Der Punktwert 2 wird auch für Sendeunternehmen angewendet, für die keine Urheberrechte nachgewiesen werden.

<sup>3</sup> Es ist Sache des Sendeunternehmens, den Nachweis über den Umfang des Erwerbs der Rechte für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein zu erbringen. Ein Rechteanteil von mehr als 20 % wird erstmals in der Verteilung berücksichtigt, wenn der

Rechtenachweis spätestens drei Monate nach Ablauf des Inkassojahres vorliegt, für welches das Sendeunternehmen Ansprüche anmeldet.

### **3.2 Faktor Voll- und Spartenprogramm**

Vollprogramme werden doppelt, Special Interest Programme wie Spartenprogramme, Nachrichten-, Sport-, Musikprogramme und ähnliche werden nur einfach bewertet.

### **3.3 Teleshopping, Channel Sharing**

<sup>1</sup> Sendeunternehmen, die nicht der Verbreitung eigentlicher TV Programme dienen wie z.B. Teleshopping oder Gewinnspiel-Kanäle u.a., werden nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.

<sup>2</sup> Programme, die im Channel Sharing weiterverbreitet werden, können auf Wunsch der beteiligten Sendeunternehmen als ein Programm abgerechnet werden.

### **3.4 Pay TV**

<sup>1</sup> Pay TV Sender partizipieren nicht an den Einnahmen aus der Weitersendung (Art. 22 URG) und dem Top Zuschlag bzw. Zuschlag 1 und 2 des Tarifs GT 12.

<sup>2</sup> Pay TV Sender werden mit einem Faktor in die allgemeine Verteilung einbezogen, der dem Verhältnis der Tarifeinnahmen entspricht, an denen die Pay TV Sender partizipieren.

## **4 Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> In der TV Verteilung werden nur Programme berücksichtigt, die von Mediapulse referenziert werden. Wo in diesem Reglement auf die Reichweiten oder den TSV Marktanteil verwiesen wird, handelt es sich um die Messungen von Mediapulse. Bestehen begründete Zweifel an den Reichweitenmessungen von Mediapulse für einzelne Programme mit Bezug auf die Untergrenze gemäss Ziff. 3.1.1 des vorliegenden Verteilreglements, kann für diese Sendeunternehmen im Einzelfall eine Beteiligung an der Verteilung auf der Grundlage einer jeweils individuell zu evaluierenden finanziellen Pauschalregelung vorgesehen werden. Die hierfür notwendigen Überprüfungen werden von der IRF auf substantiierten Antrag des betroffenen Sendeunternehmens vorgenommen.

<sup>2</sup> Für die Radioverteilung sind Reichweite und Senderdichte massgebend. Bei der Reichweite handelt es sich um die Radio Messungen von Mediapulse. Wo im Reglement auf die Senderdichte des Radios abgestellt wird, handelt es sich um Messungen der technischen Reichweite d.h. um die Messung der Empfangbarkeit eines Senders in einem Haushalt.

<sup>3</sup> Ändern sich die Grundlagen für die Einordnung eines Programms gemäss den Bestimmungen dieses Reglements, werden diese auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres in der Verteilung berücksichtigt. Sendeunternehmen, die nicht während eines ganzen Jahres verbreitet werden, werden für dieses Jahr nicht in die Verteilung einbezogen.

<sup>4</sup> Das Sendeunternehmen ist verpflichtet, jede Änderung unverzüglich zu melden, die geeignet ist, die Einstufung des Programms gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu beeinflussen.

<sup>5</sup> Versäumt es das Sendeunternehmen, die IRF rechtzeitig zu informieren, so ist diese berechtigt, das Programm rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der veränderten Verhältnisse von sich aus neu einzustufen und einen etwaigen Saldo zu Lasten des Sendeunternehmens zurückzufordern bzw. mit Guthaben des Senders zu verrechnen.

<sup>6</sup> Ebenso sind der Geschäftsleitung jeweils per 31.12. des Inkassojahrs die aktuellen Namen und Bezeichnungen der zugehörigen Sender mitzuteilen. Auf fehlenden Mitteilungen basierende Verteilungsbeschlüsse gehen zu Lasten des Senders.

<sup>7</sup> Sendeunternehmen werden in der Verteilung berücksichtigt, wenn sie mit der IRF einen Mandatsvertrag abgeschlossen haben. Die Rechteeinräumung erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des Vorjahres, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde. Für rückwirkende Ansprüche weiterer Vorjahre (Verjährungsfrist: max. 5 Jahre) bildet die Verteilungskommission Rückstellungen im Rahmen von pauschalen Abgeltungen pro Sender und Inkassojahr.

<sup>8</sup> Die Verjährungsfrist für Ansprüche von Mitgliedern und Auftraggebern aus diesem Reglement beträgt 5 Jahre.

<sup>9</sup> Die Vertraulichkeit von Senderdaten ist zu gewährleisten. Die Mitglieder der Verteilungskommission sind zur Verschwiegenheit über die Senderdaten, von welchen sie im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis erhalten haben, verpflichtet.

### **Inkraftsetzung**

Dieses Verteilungsreglement wurde von der Verteilungskommission Ausland gemäss Art. 20 Abs. 1 litera b der IRF Statuten beschlossen und ist per 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

\*\*\*

Revidiert letztmals am 10. Juni 2022